

Vertragsbestandteil K 14.2

Zusatzbedingungen zur Kraftfahrtversicherung

»Einschluss der Travel Assistance – Schutzbriefleistungen«

Stand 1. Juli 2003

Die »Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung« (AKB), Stand Juli 2003 werden für PKW im Sinne von Tarifbestimmung Nr. 7 Abs. 2 wie nachfolgend beschrieben ergänzt.

§ 12 AKB – Umfang der Versicherung in der Fahrzeugversicherung

Ergänzend zu § 12 Umfang der Versicherung in der Fahrzeugversicherung gilt folgende Regelung:

§ 12 a Versicherte Gefahr – Travel-Assistance

(1) Der Versicherer organisiert nach Eintritt eines Schadenfalls die unter § 12 b beschriebene Leistungen und trägt die dafür aufgewandten Kosten.

(2) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und

- a) bei Benutzung des versicherten Fahrzeugs für die berechtigten Fahrer und Insassen,
- b) bei sonstigen Reisen für die ehelichen oder nichtehelichen Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mitversicherten Personen.

Alle für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht nur dem Versicherungsnehmer sowie dem ehelichen oder dem im Versicherungsschein genannten nichtehelichen Lebenspartner zu.

(3) Versicherte Fahrzeuge sind

Personenkraftfahrzeuge im Sinne von Nr. 7 Absatz 2 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

(4) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.

(5) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

(6) Haben der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 12 b Leistungsumfang – Travel-Assistance

(1) Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 100 EUR.

(2) Bergen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 300 EUR.

(3) Abschleppen des Fahrzeugs nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 EUR; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs angerechnet.

(4) Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, sorgt der Versicherer

a) für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers

oder

für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gem. § 2 a AKB;

b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;

c) für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR.

(5) Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, sorgt der Versicherer bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Absatz 4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Übernachtungen, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wieder hergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 100 EUR, je Übernachtung und Person.

(6) Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, sorgt der Versicherer anstelle der Leistungen nach Absatz 4 und Absatz 5 für die in Absatz 4 genannten Fahrten für Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf maximal 50 EUR je Tag. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 350 EUR auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen. Nachgewiesene Zustell- und Abholkosten werden bis zu 50 EUR übernommen.

(7) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten zum Marktpreis.

(8) Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

(9) Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt

oder

- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, vermittelt und organisiert der Versicherer die Unterstellung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

(10) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt hierbei anfallende Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollobetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, hilft der Versicherer hierbei und es werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(11) Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise das versicherte Fahrzeug in Folge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstandenen Kosten. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für drei Nächte bis zu je 100 EUR pro Person.

(12) Ersatz von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für dieses benötigte Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.

(13) Ersatz von Zahlungsmitteln

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in Folge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme mit der Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehen des Versicherers bis zu 1.500 EUR je Schadenfall in Anspruch nehmen.

(14) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Der Versicherer trägt die Kosten für die Kontaktaufnahme.

(15) Arzneimittelversand

Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuelle notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet. Die Kosten für die Arzneimittel werden nicht übernommen.

(16) Kosten für Krankenbesuch

Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Auslandsreise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisiert der Versicherer die Fahrt und die Übernachtung für Besuche durch eine nahestehende Person. Die Fahrt- und Übernachtungskosten werden bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall übernommen.

(17) Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Auslandsreise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 100 EUR pro Person.

(18) Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 EUR erstattet.

(19) Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung in die Bundesrepublik Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

(20) Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 EUR je Schadenfall übernommen.

(21) Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

(22) Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in (1) bis (21) nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst. Die Höhe der zu übernehmenden Kosten steht im Ermessen des Versicherers. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 12 c Verpflichtung Dritter – Travel-Assistance

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

§ 12 d Ausschlüsse vom Versicherungsschutz – Travel-Assistance

(1) Es besteht kein Versicherungsschutz,

a) wenn das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde,

b) wenn der Schadenfall vom Versicherungsnehmer aufgrund von Selbstmord bzw. versuchtem Selbstmord oder infolge Geisteskrankheit herbeigeführt wurde.

c) wenn das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbemäßigen Personenbeförderung oder gewerbemäßigen Vermietung verwendet wurde.

d) wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 12 b Nummern 1 bis 3.

(2) Wenn sich im Rahmen der Regulierung herausstellt, dass das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird oder wurde (Schadenfall) vom Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde, ist der Versicherer zur Ablehnung weiterer bzw. Rückforderung eventuell bereits erbrachter Leistungen berechtigt.

(3) Eine Leistung gemäß § 12 b bedeutet kein Anerkenntnis der Eintrittspflicht bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Abschnitt B §§ 10 und 11 AKB), der Fahrzeugversicherung (Abschnitt C §§ 12 bis 15 AKB) und der Kraftfahrtunfallversicherung (Abschnitt D §§ 16 bis 23 AKB).